

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 51 - GE/19
Datum: 12. JUNI 1992
Verteilt 19. Juni 1992

Dr. Bauer

Wien, 1992 06 09
Dr. CL/Ho/371

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden.

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Pschoch

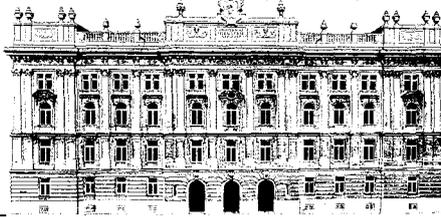
(Dr. Gerhard Pschoch)

Leitgeb

(Dr. Claudia Leitgeb)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1992 06 03
Dr.CL/Ho/362

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Mai 1992, GZ. 7045/2-I 2/92, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Angestrebtes Ziel der Vereinigung Österreichischer Industrieller ist der Vollbeitritt Österreichs zur EG, weshalb sie auch den EWR-Vertrag - allerdings nur als wesentlichen Zwischenschritt - begrüßt. Den dadurch notwendig gewordenen Anpassungen des österreichischen Rechts an EG-Recht steht die Industriellenvereinigung daher grundsätzlich positiv gegenüber.



- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:

Artikel I: Änderungen des Produkthaftungsgesetzes

Die Produkthaftungsrichtlinie der EG geht von einem engeren Schadensbegriff aus als das österreichische Produkthaftungsgesetz. Nach der Richtlinie umfaßt "Schaden" nämlich neben dem aus Tod und Körperverletzung nur die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes - bei einer Selbstbeteiligung von 500 ECU - , sofern diese Sache zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt ist und für solchen verwendet wird. Wenn das österreichische Recht an EG-Recht angeglichen wird, sollte dies berücksichtigt werden, da sonst Wettbewerbsnachteile entstünden.

Dringender Anpassungsbedarf besteht auch für die im Produkthaftungsrecht geltenden Verjährungsfristen. Die EG-Richtlinie statuiert eine 10-jährige absolute Präklusionsfrist; eine solche müßte auch in das österreichische Gesetz aufgenommen werden.

Artikel II: Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

zu § 3 Abs. 1:

Es wird als positiv vermerkt, daß das Rücktrittsrecht des Verbrauchers innerhalb eines Monats nach beidseitiger Erfüllung des Vertrages erlischt, auch wenn der Unternehmer nicht ordnungsgemäß über das Rücktrittsrecht informiert hat. Es ist nämlich anzunehmen, daß nach einem Monat nach vollkommener Abwicklung des Geschäftes kein besonderes Verbraucherschutzbedürfnis mehr besteht.

zu § 6 Abs. 1 Z. 9:

Nunmehr soll für Personenschäden auch gehaftet werden, wenn der Schaden auch nur leicht fahrlässig verursacht wurde. Dies ist

zwar nach der Pauschalreisen-Richtlinie verlangt, muß aber nicht in solch allgemeiner Form in das Österreichische KSchG aufgenommen werden, daß es für alle Verbrauchergeschäfte gilt. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller verlangt daher eine entsprechende Einschränkung.

zu § 12 a:

Diese Bestimmung ist wortgleich mit dem Artikel 8 der Verbraucherkredit-Richtlinie. Es muß klargestellt werden, daß es sich bei der Herabsetzung der Kosten nur um die laufzeitabhängigen Kosten handeln kann. Auch bezüglich der Frage, was unter "Angemessenheit" zu verstehen ist, wäre eine Klarstellung wünschenswert.

zu § 26 c:

Die vorgesehene Bestimmung entspricht inhaltlich der Verbraucherkredit-Richtlinie der EG, doch ist der Versuch, sie möglichst wortgleich zu gestalten, sprachlich mißlungen. Denn wozu dient der letzte Halbsatz des ersten Absatzes: "... sofern für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person vereinbart worden ist"? Es wird begrüßt, daß im Vergleich zu § 18 KSchG eine engere Beziehung zwischen dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft verlangt wird, und daß der Einwendungsdurchgriff subsidiär gegenüber den Ansprüchen gegen den Unternehmer des finanzierten Geschäftes ist.

zu § 31 b:

Zielsetzung der Richtlinie über Pauschalreisen ist es, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in den einzelnen Staaten ansässigen Unternehmen des Reisegewerbes zu schaffen, um einen gemeinsamen Dienstleistungsmarkt mit fairen Wettbewerbsbedingungen auch auf dem Gebiet der Pauschalreisen zu verwirklichen.

- 4 -

Ziel sollte daher sein, nach Kenntnis der Entwürfe aller anderen Staaten, insbesondere der des deutschsprachigen Auslandes (eine Umsetzung der Richtlinie gibt es noch in keinem EG-Mitgliedsstaat), die Umsetzung derart zu gestalten, daß nicht einige Paragraphen betreffend Pauschalreisen an das KSCH angefügt werden, sondern daß ein eigenes Reisevertragsrecht erlassen wird, um tatsächlich Richtlinienkonformität zu erreichen und die Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten.

Dies erscheint umso notwendiger, als sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ein eindeutiger Wettbewerbsnachteil zulasten der österreichischen Unternehmen ergäbe. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller teilt im übrigen die Auffassung, die der Österreichische Reisebüroverband in diesem Punkt in seiner Stellungnahme vertritt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Verena Richter)